



Herrn  
Dr. Stephan Harbarth  
MdB CDU/CSU-Fraktion  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

25. November 2016

Reform des Bauvertragsrechts: Regelungen zu Aus- und Einbaukosten sowie zum Verbraucherschutz beschließen, Bauvertragsrecht zurückstellen

Sehr geehrter Herr Dr. Harbarth,

der Gesetzentwurf zur Reform des Bauvertragsrechts besteht aus drei Teilen: Den Vorschlägen zu Aus- und Einbaukosten, zum Verbraucherschutz sowie zum Bauvertragsrecht. Um das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode zu einem Abschluss zu bringen, schlagen wir vor, die umstrittenen Vorschläge zum Bauvertragsrecht aus dem Gesetzentwurf herauszulösen und zurückzustellen, um so die im Koalitionsvertrag vorgegebenen Ziele eines verbesserten Verbraucherschutzes bei Bauverträgen und einer Regelung zu den Aus- und Einbaukosten verwirklichen zu können.

Dies ist notwendig, da zu zentralen Fragen des Bauvertragsrechts weiterhin Uneinigkeit und noch erheblicher Diskussionsbedarf besteht, was die Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags gezeigt hat. Hierzu zählen insbesondere das Anordnungsrecht des Bauherrn sowie die daran anknüpfenden Vergütungsregelungen.

Mit Blick auf den immensen Investitionsbedarf gerade im Wohnungsbau wäre es unverantwortlich, die Praxis mit unausgegorenen bauvertraglichen Regelungen zu belasten. Die Vorschläge zum Bauvertragsrecht sind voll von unbestimmten Rechtsbegriffen und unklaren Abgrenzungsregeln. So ist das im Gesetzentwurf vorgesehene Anordnungsrecht zur „Änderung des Werkerfolges“ etwas wesentlich anderes, als das seit Jahrzehnten in der VOB/B enthaltene Recht zur „Änderung des Bauentwurfes“. Dies bedeutet ein hohes Maß an Streitanzahl und Verzögerungspotenzial und wird sich negativ auf die Investitionstätigkeit auswirken.

Es ist nicht sinnvoll, für eine so komplexe Materie wie das Bauvertragsrecht Regelungen zu treffen, die sich sowohl auf kleinere Verträge mit Verbrauchern als auch auf großvolumige Projekte im b-to-b Bereich beziehen. Mit der VOB/B steht ein seit Jahrzehnten bewährtes und in der Praxis eingeführtes Regelwerk zur Verfügung. Ein Bauvertragsrecht, welches nicht die bewährten Regelungen der VOB/B aufgreift, sondern unbestimmte Begriffe einführt, wird als gesetzliches Leitbild Einfluss auf den Fortbestand der VOB/B haben und damit letztendlich zulasten der Bauwirtschaft gehen. Die am Bau Beteiligten brauchen für den b-to-b-Bereich keine zusätzlichen gesetzlichen Regeln. Zumal nicht solche, die absehbar Streitigkeiten und Verzögerungen mit sich bringen werden.

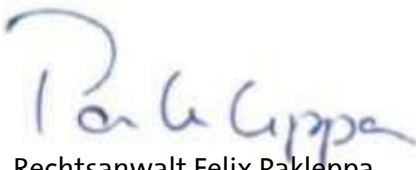
Die beiden Themen Aus- und Einbaukosten sowie Verbraucherschutz sind – anders als das Bauvertragsrecht – vom Koalitionsvertrag vorgegeben. Diese beiden Themen sind entscheidungsreif, und können und müssen jetzt vom Bundestag verabschiedet werden. Die Vorschläge zum Bauvertragsrecht müssen zurückgestellt werden. Hier dürfen nicht ohne Not über den Koalitionsvertrag hinaus neue unausgewogene Regeln zum Schaden der Bauwirtschaft - und letztlich zu Lasten aller Beteiligten - in Kraft gesetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne auch in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband  
Deutsches Baugewerbe

Bundesvereinigung  
Mittelständischer Bauunternehmen



Rechtsanwalt Felix Pakleppa  
Hauptgeschäftsführer



Dipl.-Betriebswirt Michael Gilka  
Hauptgeschäftsführer